



Das Land
Steiermark

Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark 2020

Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer



Impressum

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Telefon: +43 316 877 DW 4152, Fax: +43 316 877 DW 2662
E-Mail: peter.rappold@stmk.gv.at
Homepage: <http://www.verwaltung.steiermark.at>

Titelfoto: Dipl.- Ing. (FH) Dr. rer.nat. Thomas Schützeneder M.Sc. (Univ.)

§ 1 Zielsetzung, Grundlagen und Landesförderungsstelle

- (1) Das Ziel dieser Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark Gewässerökologie - Wettbewerbsteilnehmer ist die Förderung von Investitionen zur Reduktion bestehender hydromorphologischer Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien sollen einen Anreiz für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, welche für die Förderungsnehmer zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen führen. Diese Förderungsrichtlinien berücksichtigen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission Nr. 651/2014, welche unter anderem voraussetzt, dass durch die Investitionsbeihilfen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.
- (3) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien sind Anschlussförderungen von Investitionskosten im Sinne der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF auf Grund der §§13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017 wobei die Maßnahmen der beiden Sanierungsverordnungen für Fließgewässer des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl. Nr. 21/2012 und LGBl. Nr. 93/2019 jedenfalls nicht mit Landesmitteln gefördert werden.
- (4) Die Abwicklung dieser Förderungsrichtlinien erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, abteilung14@stmk.gv.at, welche in weiterer Folge als Landesförderungsstelle bezeichnet wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Begriffsbestimmungen des § 3 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.
- (2) Abwicklungsstelle für die UFG-Förderung des Bundes ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, kpc@kommunalkredit.at, welche in weiterer Folge als Bundesförderungsstelle bezeichnet wird.

§ 3 Art und Ausmaß dieser Landesförderung

- (1) Die Landesmittel werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt für Maßnahmen in der Steiermark unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt für förderungsfähige Investitionskosten gemäß § 4 dieser Förderungsrichtlinien:

1. für Großunternehmen bis 5%
2. für mittlere und für kleine Unternehmen je bis 15%
3. für mittlere und für kleine Unternehmen, für jene Projekte welche im Sanierungsraum des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß der Verordnung 2015 bis 2021 gelegen sind, je bis 20%

§ 4 Gegenstand der Förderung, förderungsfähige Kosten

- (1) Die Förderungsfähigkeit für die Förderungsgegenstände gemäß den Bestimmungen des § 4 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF besteht für die Investitionskosten gemäß den Bestimmungen des § 5 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF wobei die Maßnahmen der beiden Sanierungsverordnungen für Fließgewässer des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl. Nr. 21/2012 und LGBl. Nr. 93/2019 jedenfalls nicht mit Landesmitteln gefördert werden.

§ 5 Kumulierung und Konsortialförderung

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 9 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen. Im Bedarfsfall ist das in § 4 Absatz (1) dieser Förderungsrichtlinien genannte Förderungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 8 Absatz (1) Ziffer 1 sowie Ziffer 8 bis 17 und Absatz (3) der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass das Landesförderungsansuchen und das Bundesförderungsansuchen jeweils samt Unterlagen vor Baubeginn und spätestens bis 30.06.2021 digital bei der Landesförderungsstelle eingereicht werden. Anstatt einer wasserrechtlichen Bewilligung kann auch eine wasserrechtliche Verhandlungsschrift mit positivem Verhandlungsergebnis eingereicht werden.
- (3) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass die Gesamtfertigstellung bis 31.12.2022 der Landesförderungsstelle digital gemeldet wird.
- (4) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass der Nachweis der Funktionsfähigkeit bis spätestens ein Jahr nach der gemeldeten Gesamtfertigstellung der Landesförderungsstelle digital übermittelt wird.

§ 7 Förderungswerber

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 6 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.

§ 8 Datenverwendung, Datenschutz

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 12 Absatz (2) Ziffer 8 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF sinngemäß übernommen.

§ 9 Förderungsanträge, Unterlagen und Förderungsverfahren

- (1) Förderungsansuchen nach diesen Förderungsrichtlinien sind bei der Landesförderungsstelle auf den Antragsformblättern der Landesförderungsstelle mit den Unterlagen gemäß § 9 Absatz (1) Ziffer 2 bis 11 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF bei der Landesförderungsstelle einzureichen.
- (2) Nach Prüfung des Landesförderungsansuchens samt Unterlagen durch die Landesförderungsstelle wird das Bundesförderungsansuchen samt Unterlagen und ergänzenden Stellungnahmen der Landesförderungsstelle an die Bundesförderungsstelle weitergeleitet. Das Begleitschreiben bringt die Landesförderungsstelle dem Förderungswerber zur Kenntnis.

§ 10 Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 11 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.

§ 11 Auszahlungen von Landesmitteln

- (1) Nach Einreichung von Landesförderungsrechnungsnachweisen an die Landesförderungsstelle können während der Bauzeit Landesmittel (unter Einbehalt eines Deckungsrücklasses bis zur Kollaudierung durch die Bundesförderungsstelle) an den Förderungswerber ausgezahlt werden. Dafür wird dem Förderungswerber für jede einzelne Auszahlung ein Landesförderungsvertrag übermittelt, welcher innerhalb von spätestens 6 Wochen unterfertigt an die Landesförderungsstelle zurückzusenden ist.

- (2) Nach Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen (siehe §12) durch die Bundesförderungsstelle wird die Restrate oder die Gesamtrate der Landesmittel ausgezahlt. Dafür wird dem Förderungswerber für jede einzelne Auszahlung ein Landesförderungsvertrag übermittelt, welcher unterfertigt an die Landesförderungsstelle zurückzusenden ist.

§ 12 Endabrechnung und Kollaudierung

- (1) Die Abrechnungsunterlagen sind vom Förderungswerber gemäß den Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF in übersichtlicher und leicht prüfbarer Form zusammenzustellen und der Bundesförderungsstelle zur Prüfung und zur Vornahme der örtlichen Kollaudierung zu übermitteln. Die Übermittlung von Endabrechnungsunterlagen an die Landesförderungsstelle ist nicht zulässig.
- (2) Das endgültige Gesamtausmaß dieser Förderung wird von der Landesförderungsstelle festgelegt, nachdem die Bundesförderungsstelle die Kollaudierungsniederschrift an Landesförderungsstelle übermittelt hat.

§ 13 Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 14 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF Absatz (1) übernommen.
- (2) Der Förderungswerber ab dem Vorliegen der Kollaudierungsniederschrift oder ab dem Vorliegen eines Totalverlustes allfällige Überzahlungen von Landesmitteln nach Aufforderung durch die Landesförderungsstelle innerhalb von 6 Wochen ohne Verzinsung zurückzuzahlen. Wenn diese Frist versäumt wird, sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent pro Jahr ab dem Fristablauf zu entrichten.

§ 14 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 27.02.2020 in Kraft.
- (2) Förderungsanträge nach diesen Förderungsrichtlinien können zwischen dem Inkrafttreten und dem 30.06.2021 digital bei der Landesförderungsstelle eingereicht werden.

§ 15 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind Geschlechtsneutral zu verstehen.